



● Arbeitserlaubnis für Asylbewerber und Personen mit Duldung -Merkblatt

Beschäftigungserlaubnis/Arbeitserlaubnis für Erwerbstätigkeit, Praktika, Berufsausbildung, Berufs-Erprobung, FSJ, Minijob usw.

Nach 3 Monaten Aufenthalt

Eintrag im Ausweis: „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“
Es kann die Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit durch die Ausländerbehörde auf Antrag erteilt werden.
Ausnahmen siehe unten bei Verbot.

Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis wird immer bei der Ausländerbehörde gestellt.
(entweder per Email: auslaenderwesen@lkbh.de, oder Fax: 07612187 9999 oder per Post)

Erforderliche Unterlagen:

- Formular: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Kopie vom Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder Praktikernachweis (falls vorhanden)
- Bei Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis zusätzlich die 2 ersten und die 2 letzten Lohnabrechnungen

die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit BAfA wird von der Ausländerbehörde eingeholt (i.d.R. 2 Wochen, Ausnahmen länger) auch bei

Dann wird die Person angeschrieben und die Beschäftigungserlaubnis im Ausweis eingetragen.

Nach 4 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt ist jede Beschäftigung erlaubt.

Eintrag im Ausweis: „Beschäftigung erlaubt, selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt „

Beschäftigungsverbote: Eintrag: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ = Beschäftigungsverbot

- In den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes
- Bei Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
- bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, während des gesamten Verfahrens (sichere Herkunftsländer: Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien)
- bei fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Reisepassbeschaffung.